

Hauptsatzung der Stadt Haiger

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 13.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung, Rückabwicklung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000 € je Einzelgrundstück (Flurstück), sofern der Betrag von 100.000 € als Summe aller Grundstücksgeschäfte mit einem Vertragspartner innerhalb eines Jahres (nach dem ersten Vertragsabschluss) nicht überschritten wird. Hierüber hat der Magistrat die Stadtverordneten schriftlich zu informieren.
 4. Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts.
 5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu 15% der geschätzten Baukosten im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen in Höhe des Ansatzes im beschlossenen Haushaltsplan im Einzelfall
 7. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme in Höhe des Ansatzes im beschlossenen Haushaltsplan (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,

9. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50.000 € im Einzelfall,
 10. Durchführung von Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bis zum Wert von 50.000 € je Verfahren. Die schriftliche Information der Stadtverordneten hat zu den Sitzungen zu erfolgen.
 11. Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung
 3. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur
- (2) Die Ausschüsse haben 12 Mitglieder.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss die nachstehend bestimmten Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Alle Kreditentscheidungen mit Ausnahme der Grundsatzentscheidungen über Neuaufnahme eines Darlehens.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsteherin oder einen Vorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Stadtverordnete, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 1. Stadtverordnetenvorsteher/in = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 2. Stadtverordnete = Stadtälteste/r
 3. Stadtrat/Stadträtin = Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
 4. Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister, Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister
 5. Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren"
 6. Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 7. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie Stellvertreter im Vorsitz.

- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien, nicht durch Privatpersonen, mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis in Form eines Presseausweises, einer Beauftragung der Redaktion oder Legitimation des Pressehauses über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt „Haiger heute“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 35708 Haiger, Rathaus, Marktplatz 7 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 35708 Haiger, Rathaus, Marktplatz 7 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter An-

gabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 22.11.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Haiger, den 01.07.2018

gez.
Schramm
Bürgermeister